

**Tierseuchenallgemeinverfügung
des Landkreises Oberhavel zur Festlegung eines
Sperrbezirkes und
zum Schutz vor der Ausbreitung des Erregers der
Amerikanischen Faulbrut der Bienen
vom 09.09.2024**

Gemäß § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), in Verbindung mit den §§, 3, 4, 5b, 10 Abs. 1 sowie 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388), § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) für das Land Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 02], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5], S.18), sowie § 4 der Umsetzung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGDV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 90]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 76]), erlasse ich zum Schutz gegen die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen die nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung:

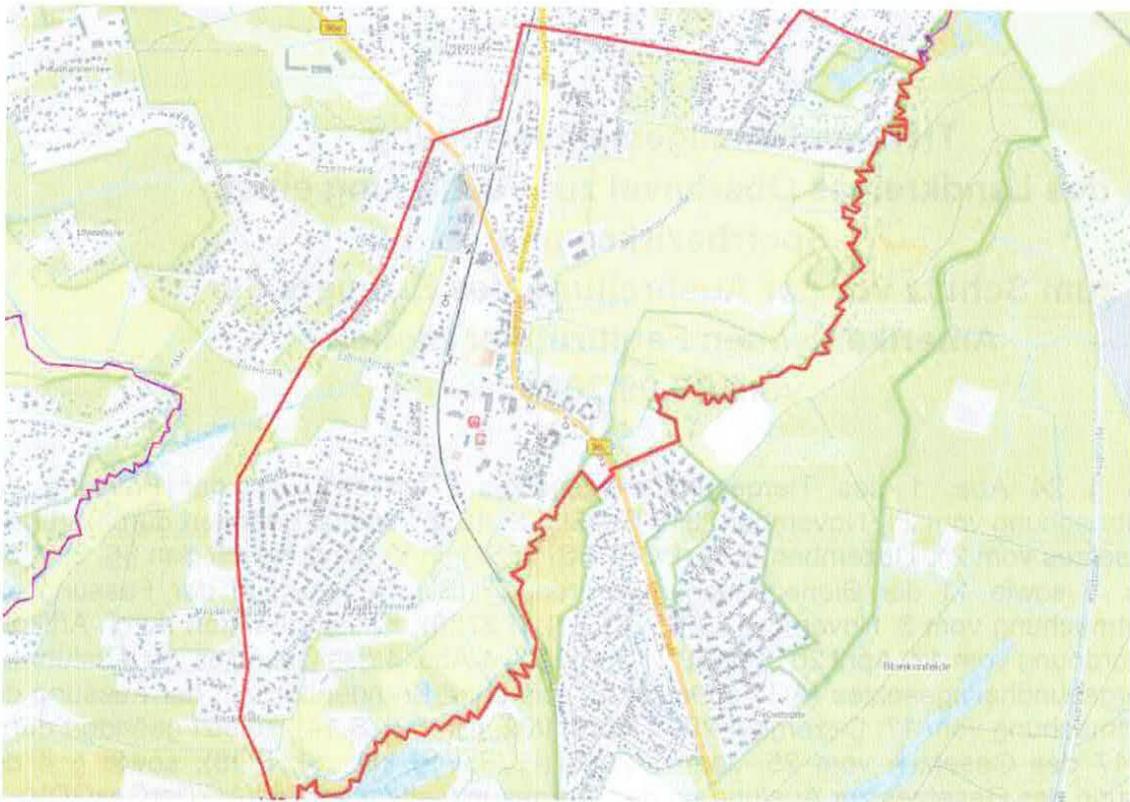
1. Ich lege den in der unten beigefügten Karte, die Bestandteil der Allgemeinverfügung ist, mit roten Linien kenntlich gemachten Bereich in Schildow als Sperrbezirk fest.

Die nördliche Grenze verläuft ab Heinrich-Heine-Straße, Mönchmühlenstraße bis zur Haydnstraße.

Die westliche Grenze verläuft ab dem Abzweig Haydnstraße zu In den Ruthen, Behrenstraße, Ringstraße bis Eisenstraße.

Die südliche Grenze verläuft an der Grenze zum Naturschutzgebiet Niedermoorwiesen am Tegeler Fließ.

Die östliche Grenze verläuft entlang der Landkreisgrenze zu Berlin vom Naturschutzgebiet Niedermoorwiesen am Tegeler Fließ bis zur Heinrich-Heine-Straße.



Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

- a) **Alle Bienenvölker und Bienenstände sind unverzüglich auf die Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.**
 - b) **Es ist untersagt, bewegliche Bienenstände von ihrem Standort zu entfernen.**
 - c) **Es ist untersagt, Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in oder am Bienenstand befinden, von ihrem Standort zu entfernen.**

Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden sowie Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - d) **Es ist untersagt, Bienenvölker und Bienen in den Sperrbezirk zu verbringen.**
- 2. Alle Bienenhalter haben unverzüglich, sofern noch nicht erfolgt, die Haltung ihrer Bienen unter Angabe ihres Namens und ihrer Anschrift sowie der Anzahl ihrer Bienenvölker und aller Standorte dem Landkreis Oberhavel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Adolf-Dechert-Str. 1, 16515 Oranienburg, E-Mail:**

anzuzeigen.

3. Ich ordne hinsichtlich der vorstehenden Anordnung zur Einrichtung des Sperrbezirkes im Tenor zu 1. sowie meiner Anordnung im Tenor zu 2. die sofortige Vollziehung an, sofern die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage nicht bereits kraft Gesetzes entfällt.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung mit Begründung kann auf der Internetseite des Landkreis Oberhavel unter der Adresse www.oberhavel.de eingesehen werden.

Zusätzlich kann eine interaktive Karte zur besseren Einsichtnahme auf der Internetseite des Landkreis Oberhavel unter der Adresse www.oberhavel.de aufgerufen werden.

Gesonderte Hinweise:

1. Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen im Tenor zu 1 b) stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG i.V.m. mit § 26 Nr. 16 BienSeuchV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € geahndet werden kann.
2. Diese Allgemeinverfügung bleibt wirksam, bis sie schriftlich widerrufen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Kreisverwaltung@oberhavel.de.

Oranienburg, 09.09.2024

im Auftrag



Gallitschke
Amtstierärztin